

Keine Ordnungshaft für Manager

Bundesarbeitsgericht urteilt zu Verstößen gegen Betriebsvereinbarungen.

Wer als Geschäftsführer oder Vorstandsmitglied die Insolvenz seines Unternehmens verschleppt, läuft Gefahr, dafür persönlich in Haftung genommen zu werden – also im Gefängnis zu landen. Auch dafür, Sozialversicherungsbeiträge korrekt abzuführen, hafte Vorstände und Geschäftsführer persönlich, und zwar gemäß Paragraf 823 Absatz 2 BGB in Verbindung mit Paragraf 266a StGB. Daneben gibt es zahlreiche weitere Vorschriften des Arbeits- und Betriebsverfassungsrechts, welche die Organmitglieder bei Zuwiderhandlung in die persönliche Haftung nehmen.

Dies galt bisher zum Beispiel auch für Betriebsvereinbarungen, die zwischen Geschäftsführung und Betriebsrat geschlossen wurden – und die der Arbeitgeber laut Gesetz einhalten muss. Im betrieblichen Alltag kann es dennoch zu Verstößen kommen. Und der Betriebsrat, der in solchen Fällen oft gewerkschaftlich und anwaltlich beraten wird, nimmt diese Verstöße dann gerne zum Anlass, den Arbeitgeber vor dem Arbeitsgericht zu verklagen und dadurch zu zwingen, die Vereinbarung einzuhalten. Ein typischer Antrag lautete dabei, „der Arbeitgeberin aufzugeben, die Betriebsvereinbarung Arbeitszeit korrekt durchzuführen und für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250 000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, anzudrohen – zu vollstrecken an den Geschäftsführern“.

● Die Vorinstanz entschied anders

Derartigen Anträgen hat das Bundesarbeitsgericht kürzlich in einer klaren Entscheidung (1 ABR 71/09) eine Absage erteilt: „Keine Ordnungshaft bei mitbestimmungswidrigem Verhalten des Arbeitgebers.“ Dieses Zwangsmittel, entschieden die Erfurter Richter, könne gemäß Paragraf 23 Absatz 3 des Betriebsverfassungsgesetzes nicht verhängt werden. Denn



Standpunkte

Antje-Kathrin Uhl,
Partnerin bei CMS
Hasche Sigle,
zu einem Urteil des
Bundesarbeitsgerichts
zur Managerhaftung

zum einen sehe diese Vorschrift eine Begrenzung des Ordnungsgeldes auf 10 000 Euro vor, zum anderen erwähne sie die Option der Ordnungshaft gar nicht. Diese spezielle gesetzliche Vorschrift stehe aus diesem Grund über den allgemeinen Zwangsvollstreckungsvorschriften, die die Ordnungshaft einschließen, so die Begründung des Bundesarbeitsgerichts.

Die Vorinstanz, das Hessische Landesarbeitsgericht, hatte diesen Fall noch anders entschieden. Konkret ging es dabei um den in vielen Betrieben nahezu alltäglichen Verstoß gegen eine Betriebsvereinbarung über die Arbeitszeit. Dem Antrag des Betriebsrats auf Ordnungsgeld, ersatzweise Ordnungshaft, gegen

die Geschäftsführer gaben die Frankfurter Richter in der Vorinstanz noch ohne weitere Erwägungen statt.

● Diskussion um das Ordnungsgeld

Dass Geschäftsführer wegen Verstoß gegen die Betriebsverfassung nicht in Ordnungshaft genommen werden können, ist eine begrüßenswerte Klarstellung des Bundesarbeitsgerichts. Und es steht nach allgemeiner Erfahrung mit der betrieblichen Praxis nicht zu befürchten, dass Geschäftsführer sich – von der drohenden Ordnungshaft befreit – künftig weniger an Betriebsvereinbarungen halten werden. Eher wird die Diskussion sich um das Ordnungsgeld von 10 000 Euro drehen, das das Gesetz „für jeden Fall“ der Zuwiderhandlung androht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden künftig darüber streiten, ob bei Verstößen gegen Betriebsvereinbarungen 10 000 Euro etwa pro Stunde Arbeitszeit, pro Mitarbeiter oder pro Anordnung für eine Abteilung fällig werden.

Kontakt Antje-Kathrin Uhl, CMS Hasche Sigle,
Telefon 07 11/9 76 42 51,
E-Mail: Antje-Kathrin.Uhl@cms-hs.com

Kammer-Notizen

IHK Rhein-Neckar Schwindel mit Adressen

Unternehmer, die ihr Gewerbe anmelden oder ins Handelsregister eingetragen wurden, laufen derzeit Gefahr, Anzeigenaufträge von einer ausländischen Adressbuchfirma zu erhalten. In deren Schreiben wird aufgefordert, eigene Daten für ein Verzeichnis zu bestätigen oder diese zu aktualisieren. Das Auftragsschreiben ist versehen mit dem Hinweis „Rücksendung dringend bis zum ... erforderlich für pünktliche Bearbeitung“ unter Nennung des Datums, am dem es beim Unternehmer eingeht. Es verleitet deshalb dazu, den nicht unerheblichen Rechnungsbetrag ohne genaue Prüfung zu überweisen. Die IHK Rhein-Neckar rät: nur die offiziellen Handelsregistereintragungen der Amtsgerichte sind maßgeblich. Andere Offerten, wie die uns vorliegende ausländische, meist in amtlicher Aufmachung, stellen sich oft als reine Geldverschwendung dar. StZ

IHK Region Stuttgart 3. Sicherheitskongress

Sicherheitsrisiken sind mehr denn je Risiken ökonomischer Natur geworden. Auf dem 3. Stuttgarter Sicherheitskongress am 24. März wird eine Vielzahl unternehmensrelevanter Themen von namhaften Experten deutscher Unternehmen behandelt und auch der Diskussion wird entsprechender Raum geboten. Veranstaltungsbeginn: 10 Uhr; Ort: ICS Internationales Congresscenter. StZ

Impressum

Chefredakteur: Joachim Dorfs
Anzeigenleitung: Bernhard H. Reese
Postanschrift Stuttgarter Zeitung:
Postfach 106032, 70049 Stuttgart

MEHR QUALITÄT UND SERVICE

FÜR GANZ BADEN-WÜRTTEMBERG.

Die BWPOST ist die starke Marke für Postdienstleistungen unter dem Dach etablierter Zeitungsverlage in Baden-Württemberg. Über 2.000 Kunden profitieren bereits vom umfangreichen Service der BWPOST und sparen bei ihren Portokosten.

BWPOST⁺
Kommt einfach gut an.
www.BWPOST.net